Institutum Philosophicum Oenipontanum

Statut

Innsbruck 1997

Inhalt:

Vorwort:		zur Geschichte
Satzung:	I.	Eigenart und Aufgabe des Instituts
	II.	Leitung des Instituts
	III.	Lehrkörper
	IV.	Studierende
	V.	Studien und Prüfungen
	VI.	Akademische Grade
	VII.	Sonstige Belange
	VIII.	Schlußbestimmungen
		Bemerkungen

Vorwort

Zur Geschichte des Philosophischen Instituts Innsbruck

Das Philosophische Institut geht darauf zurück, daß im Jahre 1911 das Philosophiestudium der Österreichischen Ordensprovinz der Gesellschaft Jesu von Preßburg (Bratislava) nach Innsbruck verlegt wurde.[1] An der Universität Innsbruck bestand schon (nach der Aufhebung) seit 1857 eine Theologische Fakultät, die der Gesellschaft Jesu zur Betreuung übergeben war.[2] An ihr wurde aber Philosophie nur von einem Professor (zeitweise mit einem Dozenten) als „Philosophische Einführung" gelehrt. Daher wurde, anfangs unabhängig von der Theologischen Fakultät, im Jesuitenkolleg Innsbruck ein eigenes Philosophiestudium gemäß der Ratio studiorum S.J. eingerichtet, zu dem außer den Scholastikern S.J. auch andere Studierende, vor allem der Theologischen Fakultät, zugelassen waren. Auch ihnen sollte die Erwerbung der akademischen Grade ermöglicht werden, welche die Gesellschaft Jesu den Angehörigen des Ordens verleihen konnte. Daher erließ P. Franz Xaver Wernz als Generaloberer der Gesellschaft Jesu am 10. Mai 1913 die „Ordinatio de studiis et gradibus academicis externorum auditorum in Instituto Philosophico Collegii Maximi Oenipontani S.J." – Diese Ordinatio gilt als Gründungsurkunde des „Institutum Philosophicum Oenipontanum"

Durch den „Codex iuris canonici" (1918) wurde allen Studierenden der Theologischen Fakultät ein zweijähriges Studium der Philosophie vorgeschrieben, das sie am Philosophischen Institut absolvieren konnten. Daraus ergab sich, daß im Jahre 1924 die Tätigkeit des Philosophischen Instituts in die Theologische Fakultät verlegt wurde, indem die Lehrkräfte des Instituts an der Fakultät habilitiert und die Lehrveranstaltungen in die Räume der Fakultät übernommen wurden. Doch blieb die Eigenart des Philosophischen Instituts als einer am Jesuitenkolleg Innsbruck errichteten Philosophischen Fakultät kirchlichen Rechtes voll gewahrt; seine Verfassung, innere Leitung und Studienordnung blieben wie zuvor in Geltung.[3 4]

Nach der Apostolischen Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ (1931) und den Verordnungen der Studienkongregation mußten die Statuten des Philosophischen Instituts den neuen Vorschriften angepaßt werden, vor allem hinsichtlich der Prüfungsordnung und der Erweiterung des Studienganges von drei auf vier Jahre. Die neu bearbeiteten Statuten wurden in einem Schreiben der Studienkongregation vom 6. September 1932 an P. General Wladimir Ledochowski S.J. vorläufig bestätigt; am 30. August 1933 fügte die Studienkongregation weitere Bemerkungen hinzu, die im Hinblick auf die endgültige Approbation zu beachten waren. Im Jahre 1933 wurde das Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich abgeschlossen. Darin war eine Angleichung der Studienordnungen Theologischer Fakultäten an die Normen der Apostolischen Konstitution vorgesehen. Doch kamen die Verhandlungen nicht zum Abschluß, bis nach der Machtergreifung Deutschlands (unter Hitler) in Österreich 1938 die Theologische Fakultät der Universität Innsbruck, 1939 auch das Jesuitenkolleg Innsbruck, staatlich aufgehoben wurden.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden 1945 sowohl die Theologische Fakultät als auch das Jesuitenkolleg Innsbruck wieder errichtet, somit konnte auch das Philosophische Institut von neuem seine Tätigkeit aufnehmen. Im Jahre 1955 kam ein neues Hochschul-Organisationsgesetz der Republik Österreich heraus, das bei der Erstellung endgültiger Statuten des Philosophischen Instituts berücksichtigt werden mußte. Diese Statuten wurden am 2. Februar 1959 durch die Studienkongregation definitiv approbiert; sie waren seither in Geltung.

Inzwischen kam es auf kirchlicher wie auf staatlicher Seite zu manchen Veränderungen. Im Anschluß an das „Allgemeine Hochschul-Studiengesetz“ (1966)[5], das die gesamten Hochschulstudien in Österreich auf neue Grundlagen stellt, folgte das besondere „Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen“ (1969)[6], das im Einvernehmen mit der Österreichischen Bischofskonferenz und dem Hl. Stuhl die Theologiestudien an staatlichen katholisch-theologischen Fakultäten neu regelt. Dem Bestreben, den am kirchlichen Philosophischen Institut erworbenen akademischen Graden auch staatliche Geltung zu erwirken, wurde dadurch Rechnung getragen, daß an Theologischen Fakultäten eine „philosophi-

sche Studienrichtung“ eingerichtet werden kann, der das Recht zukommt, die akademischen Grade eines Magisters bzw. eines Doktors der Philosophie der Theologischen Fakultät zu verleihen. Durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung wurde die philosophische Studienrichtung an den Theologischen Fakultäten der Universitäten in Innsbruck und Salzburg errichtet (1971), wo schon zuvor kirchliche Philosophische Institute bestanden. Die Erfordernisse für den Erwerb der akademischen Grade wurden im Einklang mit den kirchlichen Bestimmungen, bereits unter Berücksichtigung der „Normae quaedam“ (1969), festgelegt. Aufgrund dessen wurden die „Studienpläne der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck“ für alle Studienrichtungen 1971 vom Professorenkollegium der Fakultät beschlossen und vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung genehmigt. Sie enthalten auch den „Studienplan für die philosophische Studienrichtung, einschließlich des Studiums zur Erwerbung des Doktorats der Philosophie der Theologischen Fakultät“. Dieser Studienplan, insbesondere im Hinblick auf den Erwerb akademischer Grade der Philosophie, entspricht den kirchlichen Bestimmungen.

In organisatorischer und administrativer Hinsicht brachte das neue „Universitäts-Organisationsgesetz“ (1975) weitgehende Veränderungen, die auch das Philosophische Institut betreffen, insofern es innerhalb der Theologischen Fakultät tätig ist. Von seiten der Kirche brachte die Apostolische Konstitution „Sapientia christiana“ (1979) samt den Verordnungen der Kongregation für das katholische Bildungswesen eine Neuregelung der kirchlichen Studien, die eine Neufassung der bisher bestehenden Statuten erforderlich macht.

Weil die Theologische Fakultät der Universität, einschließlich des kirchlichen Philosophischen Instituts, auch von zahlreichen ausländischen Studierenden frequentiert wird, die sich für verschiedene Aufgaben im kirchlichen Dienst vorbereiten, besteht weiterhin die Notwendigkeit, das Recht zu bewahren, die kirchlichen akademischen Grade der Philosophie zu verleihen. Der komplexen rechtlichen Lage Rechnung zu tragen, die neuen kirchlichen und staatlichen Bestimmungen bestmöglich in Übereinstimmung zu bringen und auf die konkreten Verhältnisse anzu-

wenden, ist das Bestreben der vorliegenden Statuten des „Institutum Philosophicum Oenipontanum“.

Die Kongregation für das katholische Bildungswesen hat diesen Statuten, nachdem die von ihr verlangten Änderungen und Ergänzungen eingearbeitet wurden, mit dem Dekret vom 8. April 1986 zur Erprobung auf drei Jahre - „ad triennium et ad experimentum“ die Approbation erteilt. Am 21.5.1990 wurde die Weitergeltung der Statuten bis zur endgültigen Approbation durch Schreiben der Kongregation bestätigt. Mit Dekret N. 757/79 vom 25. November 1992 wurde die Satzung (wie es jetzt heißt) nunmehr definitiv von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen approbiert.

Mittlerweile sind wieder zwei wichtige gesetzliche Veränderungen eingetreten. So wurden das „Universitätsorganisationsgesetz 1975“ durch das „Universitätsorganisationsgesetz 1993“, das erst nach der für die Anpassung erforderlichen Übergangszeit in Kraft tritt, und das „Allgemeine Hochschulstudiengesetz“ von 1966 am 1.8.1997 durch das neue „Universitätsstudiengesetz“ abgelöst.

Satzung des Philosophischen Instituts Innsbruck

I. Eigenart und Aufgabe des Instituts

§ 1. - (1) Das „Institutum Philosophicum Oenipontanum“ ist eine Philosophische Fakultät päpstlichen Rechtes mit der Vollmacht, die kirchlichen akademischen Grade der Philosophie zu verleihen. Es wird im folgenden kurz „Philosophisches Institut“ genannt.

2) Das Philosophische Institut ist am Kollegium der Gesellschaft Jesu in Innsbruck (Jesuitenkolleg Innsbruck) errichtet und mit der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck zur gegenseitigen Förderung verbunden; es übt seine Tätigkeit innerhalb der Theologischen Fakultät aus.

§ 2. - (1) Einrichtung und Leitung, Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere im Hinblick auf die Verleihung akademischer Grade, sind durch die kirchliche Gesetzgebung geregelt: durch das Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich vom 5.6.1933 (AAS 26, 1934) [abgekürzt Konkordat], die Apostolische Konstitution „Sapientia christiana“ vom 15.4.1979 [SapChr.] mit den Durchführungsverordnungen der Kongregation für das katholische Bildungswesen vom 29.4.1979 [Ord.] und den Sonderbestimmungen der Bildungskongregation für die katholisch-theologischen Fakultäten an Österreichischen Universitäten (Dekret Nr. 95/80 vom 1.11. 1983) [Sonderdekret].

(2) Die kirchlichen Bestimmungen sind in Verbindung mit den Gesetzen und Verordnungen der Republik Österreich durchzuführen: „Universitätsorganisationsgesetz“ (abgekürzt UOG 1975 und 1993), „Universitätsstudiengesetz“ (abgekürzt UniStG 1997), „Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen“ (abgekürzt BGKTSt) samt der „Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die philosophische Studienrichtung und für das Studium zur Erwerbung des Doktorats der Philosophie der Theologischen Fakultät“ (Studienordnung).[7]

§ 3. - (1) Das Philosophische Institut hat die Aufgabe, das Studium

der Philosophie entsprechend dem jeweiligen Fortschritt philosophischer Forschung unter besonderer Berücksichtigung der religiösen Grundfragen des Menschen zu gestalten, eine methodisch und inhaltlich gründliche Gesamtausbildung in systematischer Philosophie und Geschichte der Philosophie zu vermitteln und philosophische Weiterbildung und wissenschaftliche Forschung zu fördern. Hierbei sind die Bestimmungen SapChr. Art. 79-83 und Ord. Art. 59-62 anzuwenden.

(2) Die Aufgabe philosophischer Lehre besteht sowohl darin, den Studierendenen der Theologie, vor allem im ersten Studienabschnitt, eine solide und umfassende Grundausbildung in den systematischen und historischen Fächern der Philosophie zu vermitteln, als auch in einer eigenen „philosophischen Studienrichtung" auf die Erwerbung akademischer Grade der Philosophie vorzubereiten, damit sie befähigt werden, eine Lehrtätigkeit oder einen anderen akademischen Beruf auszuüben, christliche Kultur zu fördern und mit den Menschen unserer Zeit einen fruchtbaren Dialog zu führen (vgl. SapChr. Art. 79 § 2.).

II. Leitung des Instituts

§ 4. - (1) Das Philosophische Institut ist der Leitung und Verantwortung der Gesellschaft Jesu übertragen.

(2) Das Institut wird geleitet durch den Großkanzler (Magnus Cancellarius) und seinen Stellvertreter (Vice Magnus Cancellarius) in Einvernahme mit dem Diözesanbischof, durch den Vorstand (Praeses) des Instituts, den Institutsrat und die Institutskonferenz.

(3) Das Institut bildet gewissermaßen eine Gemeinschaft, deren Mitglieder, im einzelnen und gemeinsam, je nach ihrer Stellung für das Gesamtwohl mitverantwortlich sind und nach Kräften zur Verwirklichung des Zieles beizutragen haben (SapChr. Art. 11 § 1).

§ 5. - (1) Großkanzler des Philosophischen Instituts ist der Generalobere der Gesellschaft Jesu. Im Sinne der Apostolischen Konstitution „Sapientia christiana" (SapChr. Art. 12f.) vertritt er den Hl. Stuhl vor dem Institut und dieses gegenüber dem Hl. Stuhl. Er sorgt für die Erhaltung und Entwicklung des Instituts und fördert seine Verbindung mit der Orts-

kirche wie mit der Weltkirche. Er ist der ordentliche kirchliche Amtsträger, dem das Philosophische Institut rechtlich untersteht (SapChr. Art. 13 § 1).

(2) Stellvertretender Großkanzler ist der jeweilige Provinzial der österreichischen Ordensprovinz der Gesellschaft Jesu; er handelt im Namen und Auftrag des Großkanzlers.

§ 6. - Der Großkanzler hat

1. unter Bedachtnahme auf die Freiheit der Forschung Sorge zu tragen für die Entwicklung des Philosophischen Instituts in Lehre und Forschung, um die Vereinbarkeit philosophischer Lehrmeinungen mit dem katholischen Glauben und um die Einhaltung der kirchlich erlassenen Vorschriften;

2. den Vorstand (Praeses) des Instituts, der ihm vom Institutsrat durch den Stellvertretenden Großkanzler vorgeschlagen wird, zu ernennen und seine Bestätigung durch die Kongregation für das katholische Bildungswesen zu erwirken;

3. die Bildungskongregation über wichtigere Ereignisse zu informieren und ihr alle drei Jahre einen genauen Bericht über den Stand und die akademische Tätigkeit des Instituts vorzulegen (Ord. Art. 8 Nr. 6).

§ 7. - Der Stellvertretende Großkanzler hat

1. für das Philosophische Institut in allen laufenden Belangen Sorge zu tragen und Ereignisse von größerer Bedeutung dem Großkanzler vorzulegen;

2. für die Ernennung des Vorstands (Praeses) des Instituts, aufgrund der Benennung durch den Institutsrat, dem Großkanzler einen Vorschlag zu machen;

3. für die Ernennung von ordentlichen und außerordentlichen Professoren des Instituts (gemäß § 12 Abs. 1 über den Großkanzler das „Nihil obstat“ des Hl. Stuhles einzuholen (SapChr. Art. 27 § 2), das auch entzogen werden kann, wenn sich der Betreffende als ungeeignet erweist (vgl. unten § 8 Abs. 2-3);

4. für Vorschläge des Institutsrats zur Verleihung des Ehrendoktorats der Philosophie (Dr. phil. h. c.) über den Großkanzler das „Nihil obstat“ der Bildungskongregation einzuholen;

5. den jährlichen Bericht und den alle drei Jahre vorzulegenden Gesamtbericht, die der Praeses zu erstellen hat, über den Großkanzler an die Bildungskongregation weiterzuleiten;

6. die Diplome akademischer Grade, des Bakkalaureats, des Lizentiats und des Doktorats der Philosophie zu unterschreiben;

7. allfällige Vorschläge auf Änderung der Statuten auf Antrag der Institutskonferenz über den Großkanzler der Bildungskongregation vorzulegen.

§ 8. - (1) Dem Diözesanbischof (Ordinarius loci) steht im Einvernehmen mit dem Großkanzler und dessen Stellvertreter das Recht und die Pflicht pastoraler Überwachung und Mitsprache zu (vgl. SapChr. Art. 14; Ord. Art. 10).

(2) Vor der Berufung eines Professors oder der Bestellung eines Dozenten oder ständigen Lehrbeauftragten des Philosophischen Instituts ist das „Nihil obstat“ des Diözesanbischofs einzuholen. Dieser hat ebenso das Recht, einem Angehörigen des Lehrkörpers, der sich als ungeeignet erweist, die kirchliche Lehrbefugnis zu entziehen (Konkordat Art. V § 3 f.; Sonderdekret Nr. 7).

(3) Das Recht des Diözesanbischofs, die kirchliche Lehrbefugnis zu erteilen oder zu entziehen, betrifft alle Angehörigen des Lehrkörpers des Instituts, auch Assistenten u. a., die einen ständigen Lehrauftrag haben.

(4) Bei allen Schwierigkeiten, die sich bezüglich der Doktrin oder der Disziplin am Philosophischen Institut ergeben sollten, hat sich der Bischof zuerst an den Vorstand (Praeses) des Instituts, sodann, wenn erforderlich, an den Provinzial (als Stellvertretenden Großkanzler) und schließlich in schwerwiegenden Fällen an den Ordensgeneral (als Großkanzler) zu wenden, um einvernehmlich Abhilfe zu schaffen (vgl. Ord. 10).

§ 9. - (1) Der Vorstand des Philosophischen Instituts, im folgenden Praeses genannt,

1. wird vom Institutsrat aus den ordentlichen Professoren des Instituts durch Abstimmung vorgeschlagen;

2. das Ergebnis der Abstimmung wird dem Provinzial mitgeteilt, der es als Vorschlag dem Generalobern vorlegt;

3. dieser, als Großkanzler des Instituts, ernennt den Praeses für eine Amtszeit von zwei Jahren und holt die Bestätigung durch die Bildungskongregation ein;

4. auf Vorschlag des Institutsrats ist eine Weiterbestellung möglich, ist aber von neuem über den Provinzial und den Generalobern der Bildungskongregation vorzulegen;

5. der Praeses hat einen Stellvertreter, der ebenso auf Vorschlag des Institutsrats vom Provinzial ernannt wird, den Praeses in der Leitung des Instituts unterstützt und ihn allenfalls vertritt.

(2) Die Aufgaben des Praeses sind,

1. die gesamte Tätigkeit des Philosophischen Instituts zu leiten, zu fördern und zu koordinieren;

2. das Philosophische Institut nach außen zu vertreten;

3. den Institutsrat und die Institutskonferenz einzuberufen und deren Vorsitz zu führen;

4. anderweits erworbene akademische Grade, wenn die Bedingungen erfüllt sind, als gleichwertig anzuerkennen;

5. die Doktoratsstudien zu leiten und den Prüfungssenat der Rigorosen zu bestellen;

6. die Verbindung mit dem Provinzial und dem Diözesanbischof zu pflegen;

7. über den Provinzial und den General jährliche Berichte und in Abstand von drei Jahren Gesamtberichte über die Tätigkeit des Instituts an die Bildungskongregation zu erstellen.

§ 10. - (1) Zur Beratung des Praeses besteht der Institutsrat (Konsult), dem alle ordentlichen und außerordentlichen Professoren des Instituts angehören.

(2) Der Institutsrat hat die Aufgabe,

1. alle Sachfragen zu beraten, die das Philosophische Institut als kirchliche Philosophische Fakultät betreffen;

2. die besondere Eigenart des Instituts im Rahmen der Theologischen Fakultät einer staatlichen Universität zu wahren und in der Durchführung staatlicher Vorschriften für deren Übereinstimmung mit den kirchlichen Normen zu sorgen;

3. durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit die Ernennung, Weiterbestellung oder Abberufung des Praeses vorzuschlagen;

4. die Personalfragen, besonders die Vorbereitung und Berufung künftiger Professoren zu planen und dafür Vorschläge zu erstellen.

(3) Der Institutsrat tritt in der Regel mindestens einmal im Semester zusammen; er wird vom Praeses des Instituts einberufen. Dieser muß ihn einberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen. Er hat beratende Stimme mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 11. - Ein erweitertes Beratungsorgan ist die Institutskonferenz des Universitätsinstituts für Christliche Philosophie. Zusammensetzung und Wirkungsbereich der Institutskonferenz sind durch staatliches Gesetz geregelt (UOG 1993 §§ 45 u. 46)[5]; im kirchlichen Wirkungsbereich des Philosophischen Instituts kommt ihr nur beratende Funktion zu.

III. Lehrkörper

§ 12. - (1) Zum Lehrkörper des Philosophischen Instituts gehören die im Bereich der philosophischen Studien tätigen Universitätslehrer der Katholisch-theologischen Fakultät: ordentliche und außerordentliche Universitätsprofessoren, Gast- und Honorarprofessoren, Universitätsdozenten und Lehrbeauftragte (Lektoren).

(2) Für die Berufung oder Bestellung aller Universitätslehrer, für ihre rechtliche Stellung und Befugnis gelten die staatlichen Bestimmungen (UOG 1993 §§ 23-27 u. 29-31)[6] in Verbindung mit den kirchlichen Normen.

(3) Für alle Lehrenden ist gemäß SapChr. Art. 27 § 1 die „missio canonica“ bzw. „venia legendi“ des Ortsordinarius erforderlich. Diese erteilt bzw. entzieht der Bischof im Einvernehmen mit dem Stellvertretenden Großkanzler.

IV. Studierende

§ 13. - (1) Studierende des Philosophischen Instituts sind jene Studierende der Universität Innsbruck,

1. die in der philosophischen Studienrichtung der Katholisch-theologischen Fakultät inskribiert sind;

2. oder einer anderen Studienrichtung der Theologischen Fakultät angehören, nach deren Studienordnung sie, bes. im ersten Studienabschnitt, philosophische Fächer zu studieren haben;

3. oder einer anderen Studienrichtung (bzw. einem Hochschullehrgang oder Hochschulkurs) der Universität angehören, zugleich aber an Lehrveranstaltungen des Philosophischen Instituts teilnehmen.

(2) Für die Zulassung zum Studium gilt staatlicherseits das Universitätsstudiengesetz 1997 § 34 für ordentliche Studien und § 41 für außerordentliche Studien. Im übrigen gelten für die Studierenden die Bestimmungen der kirchlichen akademischen Gesetzgebung (SapChr. Art. 31-35 und Ord. 24-27).

V. Studien und Prüfungen

§ 14. - Die Studien am Philosophischen Institut haben das Ziel, »wissenschaftlich-methodisch die philosophischen Probleme zu erforschen und auf der Grundlage des bleibend gültigen philosophischen Erbes im Lichte der menschlichen Vernunft nach deren Lösungen zu suchen, sowie ihren Zusammenhang mit dem christlichen Welt-, Menschen- und Gottesbild aufzuzeigen, wobei die Beziehungen der Philosophie mit der Theologie in rechter Weise aufgehellt werden§ 15. - Der Studiengang am Philosophischen Institut umfaßt (gemäß SapChr. Art. 81) drei Zyklen: das Bakkalaureatsstudium, das Lizentiatsstudium und das Doktoratsstudium. Das Bakkalaureatsstudium dauert vier Semester, hat in das Studium der Philosophie einzuführen, ihre historischen und systematischen Grundlagen zu erarbeiten und wird mit dem Bakkalaureatsexamen abgeschlossen. Das Lizentiatsstudium dauert vier Semester und hat dem vertieften Eindringen in philosophische Forschung samt ihren Grenzgebieten, beson-

ders der Religionswissenschaft und der Gesellschaftslehre, zu dienen und schließt mit dem Lizentiatsexamen. Das Doktoratsstudium dauert vier Semester, setzt den Erwerb des philosophischen Lizentiats voraus und hat über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus die Befähigung zu selbständiger Forschungsarbeit in einem speziellen Teilbereich der Philosophie, vor allem durch die Ausarbeitung einer Doktorarbeit (Dissertation), zu erweisen. Das Doktoratsstudium schließt mit dem Rigorosum.

§ 16. - Das Bakkalaureatsstudium (einschließlich der Bakkalaureatsprüfung) und das Lizentiatsstudium (einschließlich der Lizentiatsprüfung) entsprechen dem ersten oder dem zweiten Studienabschnitt der philosophischen Studienrichtung der Theologischen Fakultät (einschließlich der ersten oder der zweiten Diplomprüfung), das Doktoratsstudium (einschließlich des Rigorosums) dem Studium zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie der Theologischen Fakultät (einschließlich des Rigorosums). Dabei sind sinngemäß die diesbezüglichen Vorschriften der Studienpläne der Katholisch-theologischen Fakultät (Anhang 2) anzuwenden, wobei der Erfolg nach der („kirchlichen") Notenskala (unten § 17) zu beurteilen ist.

§ 17. - (1) Der Erfolg der schriftlichen Arbeiten (Lizentiatsarbeit, Klausurarbeiten; Dissertation) sowie der mündlichen und schriftlichen Prüfungen aus den einzelnen Fächern ist mit 10 bis 6 (von 10), kein Erfolg mit 5 bis 1 (von 10) zu beurteilen. Die Note des akademischen Grades lautet bei einem Durchschnitt (gleich dem arithmetischen Durchschnitt der Noten aus den einzelnen Fächern, wobei das Fach der Lizentiatsarbeit oder das Dissertationsfach mit dem Koeffizient zwei in den Kalkül eingeht)

10	bis 9,5	(von 10): summa cum laude probatus
unter 9,5	bis 8,5	(von 10): magna cum laude probatus
unter 8,5	bis 7,5	(von 10): cum laude probatus
unter 7,5	bis 6,5	(von 10): bene probatus
unter 6,5	bis 6	(von 10): probatus,

wobei alle Noten aus den einzelnen Fächern mindestens 6 (von 10) sind.

(2) Für die Bakkalaureatsprüfung oder die Lizentiatsprüfung ist in

der Funktion eines „Praefectus studiorum“ des Philosophischen Instituts der Vorsitzende der Studienkommission (UOG 1993 § 42 Abs. 2) bzw. der Studiendekan (UOG 1993 § 43 Abs. 2 bzw. UniStG § 56 Abs. 1) zuständig, für das Rigorosum aber der Präses des Philosophischen Instituts.

VI. Akademische Grade

§ 18. - (1) Nach erfolgreichem Abschluß des Bakkalaureatsstudiums kann der akademische Grad des Bakkalaureats der Philosophie mit dem Titel „Baccalaureus philosophiae“ (abgekürzt „Bacc. phil.“) verliehen werden; dies geschieht nur, wenn der Kandidat es beantragt. Die formelle Verleihung dieses Grades ist nicht Voraussetzung für das Lizentiats- und Doktoratsstudium.

(2) Nach erfolgreichem Abschluß des Lizentiatsstudiums durch Approbation der Lizentiatsarbeit und die Ablegung der Lizentiatsprüfung wird der akademische Grad des Lizentiats der Philosophie mit dem Titel „Licentiatus philosophiae“ (abgekürzt „Lic.phil.“) verliehen. Die Verleihung des Lizentiats oder die Anerkennung eines gleichwertigen akademischen Grades durch den Praeses des Instituts (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 4) ist Voraussetzung für die Erwerbung des Doktorats der Philosophie.

(3) Nach erfolgreichem Abschluß des Doktoratsstudiums durch die Approbation der Dissertation und die Ablegung des Rigorosums wird der akademische Grad des Doktorats der Philosophie mit dem Titel „Doctor philosophiae“ (abgekürzt „Dr. phil.“) verliehen.

(4) Ein Exemplar der Dissertation ist der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vorzulegen.

§ 19. - (1) Die Verleihung der akademischen Grade ist durch ein Diplom zu beurkunden, das vom Stellvertretenden Großkanzler (Provinzial, vgl. § 7 Nr. 6), vom Praeses des Philosophischen Instituts und von einem Professor als Promotor (oder Studienpräfekten) zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Philosophischen Instituts zu versehen ist.

(2) Ein Ehrendoktorat der Philosophie kann nur verliehen werden, wenn zuvor durch den Großkanzler das „Nihil obstat“ des Hl. Stuhles

eingeholt ist (vgl. § 7 Abs. 4). Auch in diesem Fall ist eine Urkunde mit den Unterschriften des Stellvertretenden Großkanzlers, des Praeses und eines Promotors mit dem Stempel des Philosophischen Instituts auszustellen.

(3) Die Verleihung der akademischen Grade des Lizentiats und des Doktorats der Philosophie kann auf Antrag des Kandidaten in feierlicher Form durch „Sponsion" bzw. „Promotion" in Anwesenheit des Praeses des Philosophischen Instituts durch einen ordentlichen oder außerordentlichen Professor des Instituts als Promotor durchgeführt werden.

(4) Für die Diplome der akademischen Grade des Instituts, sowie für die Sponsion oder Promotion in feierlicher Form, wird eine angemessene Taxe erhoben.

VII. Sonstige Belange

§ 20. - Da das Philosophische Institut seine Tätigkeit innerhalb der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck ausübt (§ 1 Abs. 2), stehen ihm die betreffenden Lehr- und Forschungsmittel sowie Einrichtungen der Universität zur Verfügung, insbesondere die Räume, die Bibliothek und die übrigen Einrichtungen des Instituts für Christliche Philosophie an der Theologischen Fakultät.

§ 21. - Das Archiv des Philosophischen Instituts wird in den Räumen des Instituts für Christliche Philosophie an der Theologischen Fakultät unter Aufsicht des Praeses des Instituts aufbewahrt und fortgeführt.

§ 22. - Das Philosophische Institut ist Mitglied der „Union mondiale des Sociétés Catholiques de Philosophie" und pflegt zahlreiche, auch internationale Beziehungen zu ähnlichen, sowohl kirchlichen als auch sonstigen Institutionen.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 23. - Diese Satzung wird nach Approbation durch die Bildungskongregation vom Praeses des Philosophischen Instituts im Rahmen der Insti-

tutskonferenz bekanntgemacht und tritt dadurch in Kraft.

§ 24. - Änderungen der Satzung werden nach Beschluß des Institutsrats durch den Stellvertretenden Großkanzler bei der Bildungskongregation beantragt. Sie treten nach der Genehmigung durch die Bildungskongregation in Kraft.

Bemerkungen zu den Satzungen des Philosophischen Instituts Innsbruck

Die folgenden Bemerkungen sind nicht ein integrierender Bestandteil der Satzung, sondern dienen nur zur Erklärung und Begründung einzelner Bestimmungen der Satzung.

Zu § 1. Das Institutum Philosophicum Oenipontanum ist wie bisher

1. eine kirchliche, durch päpstliche Autorität errichtete Philosophische Fakultät („institutum ad instar facultatis"),

2. rechtlich am Jesuitenkolleg Innsbruck errichtet, aber faktisch innerhalb der Theologischen Fakultät der Universität tätig.

Zu § 5-7. Das Philosophische Institut ist der Leitung der Gesellschaft Jesu übertragen (§ 4). Daher ist Großkanzler des Instituts der Generalobere S.J. und sein Stellvertreter der Provinzial der österreichischen Ordensprovinz S.J.

Zu § 8. Weil der Diözesanbischof (Ordinarius loci) nicht Großkanzler ist, werden Normen der Zuständigkeit und des einvernehmlichen Vorgehens festgelegt.

Zu § 9. Die Ernennung des Praeses auf nur zwei Jahre soll ermöglichen, daß der Vorstand des (staatlichen) Universitätsinstituts für Christliche Philosophie an der Theologischen Fakultät zugleich zum Praeses des (kirchlichen) Philosophischen Instituts ernannt wird. Der Vorstand des Universitätsinstituts „ist von der Institutskonferenz für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen" (UOG 1993 § 46 Abs. 3). Um beide Funktionen klar zu scheiden, wird der Vorstand des kirchlichen Instituts hier durchwegs als „Praeses" bezeichnet. Doch hat sich die Praxis bewährt, daß beide Funktionen von demselben ausgeübt werden, ohne daß dies vorgeschrieben werden soll.

Zu § 13. Alle Studierenden der Philosophie an der Theologischen Fakultät gelten als Hörer des Philosophischen Instituts. Ihre Aufnahme erfolgt nach den Normen der Universität. (Siehe Beilage 5.) Eine eigene Immatrikulation oder Inskription ist nicht vorgesehen und war nie der Brauch. Dies hat den Vorteil, daß bezüglich der Studierenden die Anfor-

derungen der Universität gelten und daß nicht solche, die deren Anforderung nicht entsprechen, am kirchlichen Institut das Studium absolvieren wollen.

Zu § 16. Der Studiengang entspricht den kirchlichen Normen bezüglich der „drei Zyklen". Nachdem auch die „philosophische Studienrichtung der Theologischen Fakultät" (wie sie in Innsbruck und Salzburg besteht) sich nach den kirchlichen Normen richtet, konnten hier Studienordnung und Studienplan dieser „philosophischen Studienrichtung" übernommen werden.

Zu § 17 Abs. 1. Ein Unterschied besteht in der Notenskala. Im (staatlichen) Universitätsstudium gelten die Noten: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), genügend (4), nichtgenügend (5). Kolloquien und Einzelprüfungen werden auf diese Weise bewertet. Im Hinblick auf akademische Grade werden die „römischen" Noten angewendet (vgl. § 29 Abs. 1); d.h. die Prüfungen in den Diplomprüfungsfächern, Lizentiatsarbeit und Klausurarbeit, Dissertation, Lizentiatsprüfung und Rigorosum werden auf diese Weise bewertet, daraus wird die Gesamtnote berechnet.

Zu § 17 Abs. 2. Für jede Studienrichtung der Universität, so auch für die 'philosophische Studienrichtung der Theologischen Fakultät', ist nach staatlichem Gesetz ein Vorsitzender der Studienkommission (UOG 1993 § 42) bzw. ein Studiendekan (UOG 1993 § 43 bzw. UniStG § 56) eingesetzt.

[1] Das Philosophiestudium der Österreichischen Provinz S.J. war anfangs 1838-48 am Kolleg in Linz/Freinberg (Collegium Lincense), danach seit 1854 in Preßburg (Collegium Posoniense), bis es nach Innsbruck verlegt wurde.

[2] Vgl. zur Geschichte: E. Coreth, Die Philosophie an der Theologischen Fakultät Innsbruck (1857-1957), in: Zeitschrift für katholische Theologie 80 (1958) 142-183.

[2] Dies geschah aufgrund der Vollmacht, welche die Päpste Julius III. (1552) und Pius IV. (1561) dem General der Gesellschaft Jesu übertragen hatten.

[4] Vgl. H. Pohl, Das Institutum Philosophicum Oenipontanum, in: Zeitschrift für katholische Theologie 80 (1958) 184-192.